

Über Schülerreisen : Nachtrag zur letztjährigen Arbeit

Autor(en): **Schatz, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **50 (1932)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-146829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Über Schülerreisen

Nachtrag zur letztjährigen Arbeit von G. Schaß

A. Unsere Orientierung über **Schulfahrten** mit **Postautos** im letzten Jahresbericht und die dort angeführten Taxen sind seit Frühjahr 1932 außer Kurs gesetzt worden. In verdankenswerter Weise hat die Oberpostdirektion sämtliche Taxen für **Schulfahrten** ermäßigt. Besonderes Entgegenkommen zeigte sie gegenüber den Schulen an Autostraßen in den Gebirgsgegenden. Bis vor kurzer Zeit hat man den Schulen auf Alpenpostautos keine nennenswerten Ermäßigungen gewährt. Sie waren gehalten, die allgemein üblichen Taxen für Extrafahrten zu entrichten. Heute hingegen sind folgende Vergünstigungen in Kraft getreten (nach Rundschreiben No. 58 des Postkursinspektorates vom 2. Juni 1932):

1. *Schulen der Bewohner der Gegend* (z. B. Oberhalbstein, Bergell, Münstertal etc.) das ganze Jahr.

- a) *auf Extrafahrten*: 40 % Ermäßigung auf den ordentlichen Fahrgebühren; Leerfahrten bis 100 % der besetzten Fahrt frei (früher 1,25 Fr. pro km).
- b) *auf kursmäßigen Fahrten*: die *halbe* gewöhnliche (schon reduzierte) Taxe der Bewohner der Gegend für Schüler *über* 12 Jahre und für Erwachsene als Begleiter; für Schüler *unter* 12 Jahren die *Vierteltaxe*. (Die Rh. B. und die S. B. B. gewähren allen Primarschülern bis und mit der 6. Klasse die Vergünstigung der ersten Altersstufe, auch dann, wenn einzelne, sitzengebliebene Schüler das 12. Altersjahr überschritten haben.) Wir nehmen an, daß diese Sondierung auch bei der Post als Norm gelten werde.
- c) *Auswärtige Schulen* vom 10. Juni bis 20. August, sowie vom 15. Dezember bis Ende Februar 20 %, in den Zwischenzeiten 30 % Ermäßigung auf den ordentlichen Fahrgebühren für Alpenlinien.

2. Weitere zum Teil abgeänderte Vorschriften:

- a) Für Extrafahrten im Flachland ist nur eine kleine, kaum nennenswerte Preisreduktion auf den im Jahresbericht 1931 Seite 59 notierten Taxen eingetreten. Leerfahrten werden jedoch nur mit 50 Rp. pro km, statt wie bis anhin mit 1,25 Fr. berechnet (doch keine freien Leerfahrten wie auf Alpenpoststraßen).
- b) Bei fahrplanmäßigen Kursen zahlen Schüler unter 12 Jahren $\frac{1}{4}$ -, Schüler über 12 Jahre $\frac{1}{2}$ Taxe.
- c) Zu jedem Wagen ist ein Begleiter (Lehrer oder Aufsichtsperson) notwendig. Er zahlt als Schüler, ebenso allfällig weitere Begleiter.
- d) Schüler verschiedener Altersstufen sind nach Wagen ausgeschieden zu verrechnen, wobei für Wagen mit Schülern beider Altersstufen die höhere Taxe zu berechnen ist. Überzählige Begleiter sind in diesem Falle zu den Schülern der II. Altersstufe zu rechnen.
- e) *Belastung der Wagen*: Je 5 Schüler der I. Altersstufe zählen gleich 4 Erwachsenen; Schüler der II. Altersstufe zählen voll. Im Einverständnis mit dem Begleiter dürfen je nach Bauart der Wagen auch größere Schüler wie kleine gezählt werden.
- f) Der Tarif ist anwendbar auf Schüler oder Zöglinge aller öffentlicher oder behördlich beaufsichtigter privater Schulen der Schweiz (Primar- und Sekundarschulen, gewerbliche-, landwirtschaftliche- und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, Kantonsschule etc. etc.).

B. Die **Extravergünstigung für Jubiläumsfahrten** durch Gotthard- und Simplontunnel werden nur mehr bis Ende Dezember 1932 gewährt. Verschiedene Kollegen haben die Erwartung ausgesprochen, daß die S. B. B. zur Hebung des Verkehrs auf ihrem Netze eine Verlängerung der im Jahre 1930 gewährten Vergünstigungen eintreten lassen werden. Diesem in der Bundesversammlung auch zum Ausdruck gekommenen

Wünsche hat der Bundesrat nicht entsprochen. Auf eine kleine diesbezügliche Anfrage von Nationalrat Briner antwortet der Bundesrat unter anderem wie folgt:

„In Bezug auf die besonderen Vergünstigungen, die den Schülern für ihre Reisen durch den Gotthard- und Simplontunnel gewährt worden sind, müssen wir daran erinnern, daß diese ausnahmsweise zur Feier des Jubiläums der beiden schweizerischen Alpendurchstiche eingeführt worden sind. Dieser Umstand erlaubt eine Verlängerung der bewilligten Vergünstigung über das Jahr 1932 hinaus nicht, ohne daß der innere Grund der Maßnahme dabei verloren ginge. Sodann haben sich schon verschiedene Transportanstalten und Landesgegenden darüber beschwert, daß ihnen durch diese billigen Gotthard- und Simplon-Extrazüge fühlbarer Schaden zugefügt werde, indem Schülerreisen nur noch selten nach andern Reisezielen ausgeführt würden. Diese Kreise würden bestimmt gegen die Verlängerung Einspruch erheben.

Was die Ausdehnung der Vergünstigung auf die übrige Schweiz anbetrifft, so kann hieran nicht gedacht werden, da die S. B. B. die hieraus entstehenden finanziellen Folgen nicht ertragen könnten. Die gegenwärtigen Fahrpreise für die Beförderung von Schulen sind schon jetzt derart niedrig, daß die Schulreisen zu sehr bescheidenen Preisen ausgeführt werden können.“

Wer also mit seinen Schutzbefohlenen zum verbilligten Preis nach dem schönen Süden wandern möchte, muß es noch im Laufe dieses Jahres tun, später kostet das Billet das Doppelte.

Versicherung der Schüler während der Reise gegen Unfall. Es ist vielleicht nicht allen Kollegen bekannt, daß man die Schulkinder gegen ganz kleine Prämien während der Reise versichern kann. So wurden 170 Primarschüler aus Ems für 2 Reisetage und 24 Sekundarschüler für 3 Reisetage für nur 20 Rp. pro Person bei der Schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur gegen Invalidität und Tod versichert. Diese ganz bescheidene Prämie wird es jedem Reisebegleiter ermöglichen und ihn veranlassen, seine Schüler wenigstens für die

Reise zu versichern. Wo die allgemeine Schülerversicherung eingeführt ist, ist diese Spezialversicherung nicht notwendig. Denn in solchen Fällen sind die Schüler selbstverständlich auch während den Schülerreisen versichert.

Über Versicherungen auf Schulgebiet

Wenn auch die Versicherung der Schüler gegen Unfall und der Schutz des Lehrers gegen Haftpflicht (vide „Haftung des Lehrers“ von Dr. jur. P. Sonder, Jahresbericht 1931) Aufgabe der Gemeinden wäre, so wissen wir, daß zur Zeit weit- aus der größte Teil der Gemeinwesen diese Aufgabe nicht erfüllt. Wir Lehrer, die wir einen großen Teil der Verantwortung tragen, sollten darum dahin arbeiten, daß diese Unterlassung mit der Zeit verschwinde. Mancherorts fehlt es weder am guten Willen noch an den finanziellen Mitteln, sondern vielmehr an der nötigen Aufklärung. Von dieser Erwägung ausgehend, haben wir von der Schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur durch Herrn Dr. Kunz, Generalagent für Graubünden die nötigen Grundlagen für Schülerversicherungen verlangt. Unserem Wunsche wurde bereitwilligst entsprochen, sodaß wir in der Lage sind, hier folgend eine

Vorzugsofferte für Bündnerschulen

bekanntzugeben.

I. Unfallversicherung für Schüler und Lehrer

1. Prämien für Schüler:
 - für den Todesfall 0,10⁰/₀₀ der Versicherungssumme.
 - für den Invaliditätsfall 0,10⁰/₀₀ der Versicherungssumme.
 - Heilungskosten bis 500 Fr. pro Fall 60 Rappen.
2. Prämienätze für Lehrer:
 - für den Todesfall 0,20⁰/₀₀ der Versicherungssumme,
 - für den Invaliditätsfall 0,20⁰/₀₀ der Versicherungssumme,
 - Heilungskosten bis Fr. 500.— pro Fall = Fr. 1.20.
3. Zu diesen Prämien ist der direkte Schulweg (einschließlich der Benützung allgemein üblicher Transportmittel, wozu das gewöhnliche Fahrrad gehört) mitversichert. Bei Ausschluß des Schulweges kann ein Rabatt von 10⁰/₀ gewährt werden.

4. Skifahren, welches unter Aufsicht der Lehrer an Stelle des Turnens tritt, ist mitversichert.
5. Diese Prämien gelten für Jahresschulen. Bei nur 6 Monaten Schulbetrieb wird ein Rabatt von 15^{0/0}, bei 8 Monaten Schulbetrieb ein solcher von 10^{0,0} eingeräumt.
6. Als Minimalprämie pro Schulgemeinde wird der Betrag von Fr. 20.— angenommen.
7. Versicherungsdauer mindestens 5 Jahre. Im übrigen gelten die Bestimmungen der „Schülerpolice“, welche von der Generalagentur bezogen werden kann.

Beispiele für die Prämienberechnung.

Versicherungssummen:

	Tod	Ganz- invalidität	Heilungs- kosten	Prämien p. Schüler	Prämien p. Lehrer
1.	Fr. 500	Fr. 1500	Fr. 500	Fr. —.80	Fr. 1.60
2.	Fr. 1000	Fr. 2000	Fr. 500	Fr. —.90	Fr. 1.80
3.	Fr. 1000	Fr. 3000	Fr. 500	Fr. 1.—	Fr. 2.—
4.	Fr. 1000	Fr. 5000	Fr. 500	Fr. 1.20	Fr. 2.40
5.	Fr. 1000	Fr. 6000	Fr. 500	Fr. 1.30	Fr. 2.60

Eine Schule mit 50 Schulkindern hätte also bei Versicherungssummen No. 3 Fr. 1000/3000, Heilungskosten bis Fr. 500 zu bezahlen:

50 Schüler à Fr. 1.—	= Fr. 50.—
2 Lehrer à Fr. 2.—	= Fr. 4.—
	<u>Fr. 54.—</u>
15 ^{0/0} Rabatt, weil nur 6 Monate Schule	<u>Fr. 8.10</u>
Fällige Prämie pro Jahr	Fr. 45.90

II. Haftpflichtversicherung der Schulgemeinden

Garantiesummen bis Fr. 10,000.— pro einzelne Person
bis Fr. 30,000.— pro Ereignis.

1. Prämienatz pro Schüler oder Schülerin = 3^{1/2} Rp.
Prämienatz pro Lehrperson = Fr. 1.—
2. Sollten Sachschäden bis zu Fr. 5000 mitversichert werden, so tritt ein Zuschlag von 30^{0/0} der Personenprämien ein.

3. Bei einem Schulbetrieb von 6 Monaten wird ein Rabatt von 15%, bei einem solchen von 8 Monaten 10% Rabatt eingeräumt.
4. Als Minimalprämie pro Schulgemeinde wird der Betrag von Fr. 10.— festgesetzt.
5. In die Versicherung eingeschlossen ist sowohl die persönliche Haftpflicht der Lehrer, sowie auch diejenige der Schulbehörden und der Schulgemeinde als Besitzerin des Schulhauses.
6. Versicherungsdauer mindestens 5 Jahre.

Im Übrigen kommen die Bedingungen des von der Gesellschaft aufgestellten Vertrages für Schülerversicherungen zu Anwendung.

Findet der Lehrer mit seinen Anregungen bei den zuständigen Behörden kein Gehör, so wird er vorsichtshalber eine persönliche Haftpflicht-Versicherung eingehen. Die beiden Lehrervereine der Schweiz haben je eine Hilfskasse für Haftpflichtfälle eingeführt. Für die Mitglieder des S. L. V mit Sitz in Zürich ist der Beitritt zur betreffenden Kasse obligatorisch. Für eine jährliche Mehrleistung von 50 Rp. über den ordentlichen Mitgliederbeitrag hinaus übernimmt der Verein die Haftpflicht gemäß § 41, 45, 46, 47 und 61 des revidierten Obligationenrechts. Genauere Bestimmungen sind jeweilen im Lehrerkalender ersichtlich.

Der K. L. V. S. mit Sitz in Luzern verlangt eine Prämie von Fr. 2.— pro Kalenderjahr ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft. Die Leistungen seiner Kasse betragen im Maximum: a) 20,000 Fr., wenn eine Person (Schüler) verunglückt; b) 60,000 Fr., wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Personen (Schüler) verunglücken; 4,000 Fr. für Sachschäden, d. h. für Beschädigung von fremdem Eigentum bei 20 Fr. Selbsthaftung.

Bei der Unfall „Winterthur“ beträgt die Jahresprämie für einen Lehrer, der Turn- und Physikunterricht erteilt (ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Schüler) für die Versicherung gegen Haftpflicht nach Obligationenrecht Fr. 4.50, zuzüglich Fr. 2.— für einen allfälligen Sachschaden von maximal 10,000 Fr. Bei Vorauszahlung auf 5 Jahre 20% Ermäßigung.

Der Vollständigkeit halber geben wir noch die Prämienansätze und Vergünstigungen, welche die „Zürich“ Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherung A.-G. und die Schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft „Wintertthur“ den Mitgliedern des S. L. V. für die Versicherung gegen eigenen **Unfall** gewähren, nachstehend bekannt.

I. Kategorie:

Primar-, Sekundar-, Gymnasial- und Seminarlehrer beiderlei Geschlechts, sowie Lehramtskandidaten

0,50 ‰ der Versicherungssumme für Tod

0,65 ‰ der Versicherungssumme für Invalidität

Fr. 2.— für jeden Franken Tagesentschädigung.

II. Kategorie:

Turn-, Physik- und Chemielehrer, Handfertigkeitslehrer und Lehramtskandidaten

0,60 ‰ der Versicherungssumme für Tod

0,75 ‰ der Versicherungssumme für Invalidität

Fr. 2.20 für jeden Franken Tagesentschädigung.

Den Mitgliedern des S. L. V. werden auf allen diesen Ansätzen 10 ‰ Rabatt gewährt. Wer für 5 Jahre zum voraus die Prämien bezahlt, erhält überdies einen Abzug von 20 ‰, d. h. er bezahlt bloß für 4 Jahre, ist aber für 5 Jahre versichert.

Es hätte über den Rahmen einer kurzen Orientierung hinausgeführt, Prämienansätze anderer Versicherungsgesellschaften beizufügen. Die hier angeführten Gesellschaften verdienen schon aus dem Grunde unsere Berücksichtigung, weil sie den Mitgliedern des S. L. V. schöne Vergünstigungen gewähren. Wer andern Versicherungsgesellschaften den Vorzug geben will, dem dienen obige Ansätze zum Vergleich. Jeder möge dann nach eigener Konvenienz wählen. Die Hauptsache ist, daß wir für alle Eventualitäten vorbeugen; denn Schaden beheben ist immer viel schwieriger, als ihm rechtzeitig vorbeugen. G. S.